

derböhmischen Regierung erstattete gehorsamste Relation, sothanem unterthänigsten Verlangen in Gnaden beserret haben:

Nis befehlen obbesagten Unseren Ober-Amts Unter-Bedienten, als: Go- und Freygräßen, Richtern, Böglern u. hiermit gnädigst, die unter wehgedachtem Unserem Ober-Amte gefessene, und zum Land-Tag qualifizierte Gerichtshabende Cavaliers in vorfallenden Citations- und Executions-Sachen intra Limites illorum Jurisdictionis inskünftig zu requiriren, dergestalt jedoch, daß dieserhalb keine fernere Gerichts-Kösten sub quocunqve etiam Prætextu genommen, auf etwa erfolgende Verweigerung schleuniger Rechts-Hülfe aber, ermeldten Unter-Bedienten vor wie nach frey stehen solle, die Citations & Executiones &c. immediatè zu verrichten. Wie Wir dann auch ferner die Executiones von denen Ober-Richtern immediatè an die Adliche Gerichtshabere intra Limites illorum Jurisdictionis fürtershin zuwarten zu sehen, und zu bewirken anbezehlen, die Executiones aber auch von vorgemeldten Gerichtshaberen in Termino Executorialibus inserto der Ordnung gemäß verrichtet, oder aber von etwa vorgefallener relevanter Verhinderung gehorsamst berichtet werden, in Entstehung dessen aber, Unseren Ober-Richtern ebenmäßig obabgenommen seyn solle, die Executiones Unseren Beamten zu kommittiren. Urkundlich Unseres hierunter gesetzten Namens und Secrets. Signatum Münster den 12ten Januarii 1720.

Element August. (L.S.)

XXV.

XXV.

Verbot

wider die Zersplitterung Meyerstädtischer
Gründen.

VON 1720.

Von Gottes Gnaden Wir Element August, Bischof zu Vambern und Münster, Burggraf zum Stromberg, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen Pfalz Herzog, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth u. Thuen kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Uns bey letzthin vorgewesenem allgemeinen Landtage von Unseren gehorsamen Landständen unter anderen geziemend vorgebracht worden, was massen von denen Colonen Unseres Hochstifts Vambern die Meyerstädtische Güter, Ländereyen und Gründe ohne Gutsherliche Bewilligung hin und wieder veräußert, versplittert, verpfändet, auch zum Theil in Dotern mitgegeben, und dardurch denen Gutsherren in Erhebung deren Pflichten und Gefällen, auch Prästirung der Diensten große Confusion, Nachtheil und Schaden verurfachet würde, dahero Uns gehorsamst angesüchet, hierunter gemeinlich zu verordnen, und dergleichen schädliche Misbräuche abzuschaffen; Und dann in denen von Unseren Herren Vor-

N 2

fah

fahren am Stifft hiebevorn errichteten Pollicey- und anderen Verordnungen dergleichen Veräußer-, Zersplitter- und Verpfändungen bereits wohlernstlich verboten worden; Als verordnen und befehlen Wir hiermit nochmalen denen sämtlichen Eingefessenen Colonen Unseres Hochstifts Paderborn durchgehends, sich allsolcher Veräußer-, Zersplitter- und Verpfändung auch Mitgebung in Dotem ohne Gutsherrliche Bewilligung gänzlich zu enthalten, mit dem Zusatz, dafern von erwähnten Colonen wider dieses Verbott etwas unternommen würde, die dießfals ohne Gutsherrliche Bewilligung errichtende Contracten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, hiermit für null und nichtig, mithin dieselbe solchergestalt veräußerter oder verpfändeter Güter, Ländereyen und Gründen verlustig erklähet werden sollen. Und befehlen darauf Unseren jedes Orts Beamten, Gerichts-haberern und Bedienten, auch sämtlichen Gutsherrn hiermit wohl-ernstlich, daran zu seyn, damit diese Unsere Verordnung vollkomme- ne Folge und Parition geleistet werde. Damit sich auch keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; so solle dieses abermaliges Edictum und Verbot behörig publicirt und affigirt, und dar-durch allen Unsern Hochstifts Eingefessenen aller Orten kund gemacht werden. Urkundlich Unsern hierunter gesetzten Namens und Secretts.
Signatum Münster den 12ten Januarii 1720.

Clement August. (L.S.)

XXVI.

XXVI.

Des Hochwürd. und Durchl. Fürsten und Herrn,
Herrn

Clement August ꝛc.

Hochstifts Paderbornische
Hofgerichts-Ordnung

VON 1720.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Bischof zu Pa-
derborn und Münster, Probst des Stiffts Alten-Deotingen, in
Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen-Pfalz Herzog,
Pfalz-Graf bey Rhein, Land-Graf zu Leuchtenberg, Burg-Gräf
zum Stromberg, des Heil. Römischen Reichs Fürst, Graf zu
Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth ꝛc. Fügen jedermän-
niglichen zu wissen, demnach unser in Gott ruhender Vor-Vater, und
Groß-Oheim Wesland Herr Ferdinand, Erzbischof zu Eßln, und
Ehurfürst ꝛc. gloriwürdigster Gedächtniß, nach angetretener Fürst-
lich Paderbornischer Regierung, zu Beförderung der Gerechtig-
keit, und ersprießlicher Wohlfahrt sothanen Hochstifts, und dessen
Untertanen eine besondere Hofgerichts-Ordnung, wie, und auf

N 3

101